

## Rehabilitationsberufe: Ausbildung für Menschen mit Behinderung (gem. §66 BBiG/§42m HwO)

Die Ausbildung gem. §66 BBiG/§42m HwO stellt eine besondere Form der beruflichen Ausbildung dar mit dem Ziel, Benachteiligung im Sinne des Art. 3 des Grundgesetzes in Ausbildung, Umschulung und Prüfung zu verhindern. Zielgruppe einer solchen Ausbildung sind Menschen mit einer Behinderung gem. §2 SGB IX, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können (vgl. BMBF 2009; Brutzer 2014, S. 93f.). Hierunter fallen insbesondere Menschen, „die in ihrem Lernen umfänglich und lang andauernd beeinträchtigt sind und die deutlich von der Altersnorm abweichende Leistungs- und Verhaltensnormen aufweisen, wodurch ihre berufliche Integration wesentlich und auf Dauer erschwert wird“ (Hauptausschuss des BIBB 2011, S. 7).

Die auf drei Jahre angelegte Ausbildung basiert auf den jeweiligen Erlassen der vom Bundesland bestimmten zuständigen Stelle/Kammer und findet in der Regel in überbetrieblichen Ausbildungsstätten statt, wie z. B. Berufsbildungswerken. Die Berufsbezeichnung kann daher von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich sein. Die Ausbildungsregelungen orientieren sich an den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (Rahmenrichtlinien) (vgl. Brutzer 2014, S. 93f.; BA o.J.; Hauptausschuss des BIBB 2011).

Für die Aufnahme einer Ausbildung gem. §66 BBiG/§42m HwO bedarf es einer Eignungsuntersuchung. Diese wird gegenwärtig von der Bundesagentur für Arbeit durchgeführt. Darüber hinaus finden Gutachten und Stellungnahmen der abgebenden

Schule sowie ggf. Fachvertreter/-innen aus dem Rehabilitationsbereich Berücksichtigung. Ferner sind im Vorfeld einer solchen Ausbildung Maßnahmen der Berufsfindung und Arbeitserprobung vorgesehen (vgl. Brutzer 2014, S. 94).

### Literatur:

- Brutzer, A. (2014). *Neue Qualifizierungsansätze für die berufliche Bildung. Konzepte für niedrigschwellige Qualifizierung am Beispiel Hauswirtschaft*. Bielefeld: wbv..
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hg.) (2009). *Gutachten zur Systematisierung der Fördersysteme, -instrumente und -maßnahmen in der beruflichen Benachteiligtenförderung*. Band 3 der Reihe Berufsbildungsforschung. Bonn/Berlin.
- Hauptausschuss des BIBB (2011). *Empfehlung für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker Hauswirtschaft/Fachpraktikerin Hauswirtschaft gemäß §66 BBiG/§42m HwO*. In Bundesanzeiger Nr. 120 – Pressemitteilung Nr. 33 vom 08. Juli 2011. Zugriff unter: <http://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA145.pdf> [02.01.2012]
- Bundesagentur für Arbeit (BA) (Hg.) (o.J.). *BERUFENET – Hauswirtschaftshelfer/Hauswirtschaftshelferin*. Nürnberg. Zugriff unter: [http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/resultList.do?searchString=%27+hauswirtschaftshelfer\\*+%27&resultListItemsValues=10187&suchweg=begriff&doNext=forwardToResultShort](http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/resultList.do?searchString=%27+hauswirtschaftshelfer*+%27&resultListItemsValues=10187&suchweg=begriff&doNext=forwardToResultShort) [24.07.2009]

### Dr. Alexandra Brutzer

Justus-Liebig-Universität Gießen  
Professur Berufspädagogik/Didaktik der Arbeitslehre  
[Alexandra.Brutzer@erziehung.uni-giessen.de](mailto:Alexandra.Brutzer@erziehung.uni-giessen.de)